

eine feste jährliche Abgabe von früheren Rittergütern usw. in den Bezirken der Fürstlichen Amtsgerichte in Lobenstein und Hirrichberg aus dem Fürstlichen Rentamte in Ebersdorf;
 eine Besitzveränderungsabgabe von bestimmten, in den obengenannten Amtsgerichtsbezirken gelegenen Grundstücken;
 der jährliche Ueberchuß aus der Klosterkasse in Saalburg.

§ 2.

Nachdem der Vermögensbestand der in § 1 genannten Kasse dem Staatvermögen des Staates überwiesen worden ist, hat dieser die bisherigen Verpflichtungen der Kasse zu übernehmen, ebenso aber auch die bisherigen eigenen Einnahmen der Kasse zu beziehen. Es werden demgemäß die in § 1 aufgeführten eigenen Einnahmen der Kasse vom 1. April 1911 an dem Staate dergestalt überwiesen, daß sie an die Fürstliche Hauptstaatskasse zu zahlen und von dieser zur Deckung der besonderen Verpflichtungen der bisherigen Landeskirchen- und Schulstiftungskasse mit zu verwenden sind.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1911 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte gilt die in § 1 genannte Landesherrliche Verordnung vom 4. Juli 1825 für aufgehoben.

Unser Ministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres Fürstlichen Insegers.

Schloß Osterstein, den 2. Juli 1911.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Sinüber. R. Graefel.